Corona Virus 6 / 17.04.2020

Auswirkungen der Corona Krise auf Freizeiten, Jugendlager und ähnliche Veranstaltungen

1. Allgemeine Situation:

Derzeit gilt eine allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für nicht notwendige, touristische Reisen. Die Grenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark sowie zu weiteren Ländern in Europa sind geschlossen. Es bestehen in vielen Ländern weltweit Einreiseverbote bzw. Einreisebeschränkungen. Konkrete Informationen hierzu sind über das Auswärtige Amt oder die Konsulate der jeweiligen Länder in Erfahrung zu bringen.

In Deutschland bestehen in allen Bundesländern Regelungen zum Thema Aufenthalts-, Veranstaltungs- und Versammlungsverbot, sowie zur Schließung bestimmter Einrichtungen. Für Baden - Württemberg gilt die Corona - Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 28.03.2020. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 3 und 3 a (im Internet abrufbar auf der Seite der Landesregierung von Baden – Württemberg).

Soweit also bestimmte Einreisebeschränkungen oder sogar Einreiseverbote in Zielländern bestehen und in Deutschland die Verbote gelten und Einrichtungen geschlossen sind, können Freizeiten, Jugendlager und ähnliche Veranstaltungen möglicherweise nicht wie geplant stattfinden.

2. Konsequenzen für die veranstaltende Gliederung:

Die Frage ist, unter welchen Voraussetzungen können bereits langfristig gebuchte Unterkünfte storniert werden und welche Kosten entstehen dadurch ggfs. der jeweiligen Gliederung.

a) "Höhere Gewalt"

In den wenigsten Verträgen mit deutschen Vertragspartnern wird sich eine Reglung zum Thema "höhere Gewalt" finden, da das Bürgerliche Gesetzbuch – BGB – diesen Begriff nicht kennt. Dennoch ist der Vertrag in jedem Fall auf das Vorhandensein einer solchen Klausel zu überprüfen. Denn wenn sie im Vertrag enthalten ist, dann gilt nur diese Klausel. Die Corona Pandemie dürfte nach allgemeiner Einschätzung einen solchen Fall der "höheren Gewalt" darstellen. Da es eine Vielzahl denkbarer



Formulierung einer solchen Klausel gibt, ist im Einzelfall zu prüfen, zu welchen Konsequenzen die Anwendung einer solchen Klausel führt. Eine allgemeingültige Antwort kann nur insoweit gegeben werden, als in der Regel die gegenseitigen Leistungspflichten (Bereitstellung der Unterkunft, Zahlung des vereinbarten Preises) ausgesetzt werden und Schadensersatzansprüche nicht bestehen.

b) Stornierungsregelungen im Vertrag

In aller Regel enthält der Vertrag jedoch eine Regelung dahingehend, dass man die getätigte Buchung stornieren kann, im Gegenzug jedoch, je nach Zeitpunkt der Stornierung, ein Teil des oder gar der gesamte vereinbarte Preis bezahlt werden muss. Dies hängt meistens davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt. In den meisten Fällen ist der zu zahlende Betrag umso niedriger, je früher die Stornierung erfolgt. Storniert man kurz vor der geplanten Veranstaltung wird man fast immer den vollen Preis bezahlen müssen.

Etwas anderes wird nur dann gelten, wenn zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung die derzeit geltenden Regelungen noch immer in Kraft sind und die Veranstaltung aufgrund des geltenden behördlichen Verbots nicht durchgeführt werden kann. In diesem Fall wird eine kostenlose Stornierung möglich sein.

c) Konsequenz:

Wird der Vertrag für eine solche Veranstaltung, die in der Zukunft (Pfingsten, Sommerferien) geplant ist jetzt von der Gliederung storniert, gelten die im Vertrag vereinbarten Stornierungsregelungen, verbunden mit der sich daraus ggfs. ergebenden Pflicht, einen Teil des vereinbarten Preises oder gar den gesamten Preis bezahlen zu müssen. Der Grund dafür ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht argumentiert werden kann, dass zum Zeitpunkt der Veranstaltung ein behördliches Verbot vorliegen wird, denn das steht heute schlicht noch nicht fest. Wartet die Gliederung ab, storniert also erst kurz vor der geplanten Veranstaltung, kommt es darauf an, ob die derzeit geltenden behördlichen Verbote auch dann noch in Kraft sind. Nur dann wird eine Stornierung kostenlos möglich sein.

Wer allerdings in Kenntnis der derzeit geltenden Regelungen jetzt noch einen solchen Vertrag abgeschlossen hat, der wird grundsätzlich den vereinbarten Preis bezahlen müssen.

LV Justitiariat, 16.04.2020

